

Netzwerk Innovative Neurodermitis-Versorgung (NINV)

Satzung

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.01.2022, geändert auf der zweiten Mitgliederversammlung am 22.9.2022)

Präambel

Mehr als die Hälfte der Deutschen sind chronisch krank. Waren es früher die Herz-Kreislaufkrankungen und die Erkrankungen des Bewegungsapparates, sind es heute die so genannten stressassoziierten Krankheiten. 40 Prozent der Deutschen leiden inzwischen unter allergischen Erkrankungen. Allein 2 Millionen Kinder und 2,5 Millionen Erwachsene erkranken jährlich an Neurodermitis. Das Robert-Koch-Institut spricht inzwischen von *Volkskrankheiten*. Die Ursachen gelten als unbekannt, weshalb sich die Versorgung der Krankheiten auf oft wirklichkeitsfremde Vermeidungsempfehlungen und rein symptomatische Behandlungen mit nebenwirkungsreichen Medikamenten beschränkt. Eine Befragung von Eltern neurodermitiskranker Kinder ergab, dass 80 Prozent ambulant nie bedarfsgerecht untersucht, beraten und behandelt worden waren. Viele Betroffene haben dem öffentlichen Gesundheitswesen den Rücken gekehrt und suchen Hilfe bei zahllosen alternativen Verfahren, deren Wirkung größtenteils aber nicht nachgewiesen ist. Unter dieser medizinischen Versorgung hat sich die Häufigkeit der Krankheiten seit den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts versechsfacht.

Ebenfalls 40 Prozent der Deutschen leiden innerhalb eines Jahres an einer behandlungsbedürftigen psychischen Störung, am häufigsten unter Angststörungen und Depressionen. Die Betroffenen warten oft Monate und Jahre auf eine Behandlung, die dann mehrheitlich nicht den Minimalansprüchen genügt oder grundsätzlich falsch ist. Die Fehlzeiten am Arbeitsplatz liegen inzwischen im dreistelligen Millionenbereich und mehr als 40 Prozent dieser Patienten beantragen die Frühberentung. Die psychischen Störungen drohen sich zur größten gesundheitspolitischen Herausforderung des 21. Jahrhunderts zu entwickeln.

2019 gab eine Studie von Peter Liffler, Eva Peters und Uwe Gieler erstmals Hinweise auf die Ursache der Neurodermitis. Entgegen der bisherigen Annahme führt nicht die Überempfindlichkeit der Haut oder ihre genetischen Mutationen zur Neurodermitis, sondern die Überempfindlichkeit der zentralnervösen Wahrnehmungsverarbeitung (Sensory processing sensitivity = SPS).

Diese Persönlichkeiten nehmen alles intensiver und tiefergehend wahr. Sie neigen schon unter geringen Anforderungen zur psychischen Überreizung, was zu einer Häufung vegetativer Stressreaktionen und längerfristig zur Entwicklung stressassoziiertter Krankheiten führt.

Zwei Jahre später bestätigte eine weitere, deutlich umfangreichere Untersuchung von Peter Liffler, Sabine Treuherz, Regina Fölster-Holst, Uwe Gieler und Eva Peters diese Ergebnisse und wies außerdem nach, dass auch die häufigsten psychischen Störungen auf die Zunahme der Sensorischen Verarbeitungsempfindlichkeit zurückzuführen sind.

Die Berücksichtigung dieser Erkenntnisse während der mehrjährigen Erprobung führte schneller und nachhaltiger zur Besserung. Auf Vermeidungsverhalten und nebenwirkungsreiche Medikamente konnte bei Kindern völlig verzichtet werden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk innovative Neurodermitis-Versorgung“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein setzt sich für einen Paradigmenwechsel bei der Versorgung chronisch Kranker ein. Dieses Ziel baut auf der Grundlage jahrzehntelanger Empirie und Forschungsergebnissen auf. Die Mitglieder des Vereins, u.a. Ärzte, Therapeuten und Betroffene, gehen davon aus, dass die Häufung der neuen Volkskrankheiten nur durch eine bedarfsgerechte Früherkennung und Frühbehandlung gestoppt werden kann. Diese Versorgung muss im Bereich der ambulanten Versorgung, d. h. von den niedergelassenen Vertragsärzten angeboten werden. Am Beispiel der Neurodermitis soll nachgewiesen werden, dass eine entsprechende innovative Versorgung chronisch Kranker bei geringeren Kosten nachhaltig effizienter ist und zu einem Rückgang der Prävalenz führt. Das Netzwerk setzt sich also nicht nur für einen Paradigmenwechsel im Bereich der ambulanten Neurodermitis-Versorgung, sondern auch für eine grundsätzliche Erneuerung der Versorgung chronischer Krankheiten, insbesondere auch der psychischen Störungen, ein.
- (2) Auf der Grundlage der o. g. Forschungsergebnisse und langjährigen klinischen Erfahrung mancher Vereinsmitglieder wird ein Konzept der innovativen Neurodermitis-Versorgung entwickelt.
- (3) Der Verein wird nach möglichen Kostenträgern für seine Arbeit suchen, u.a. die Frühen Hilfen (Jugendamt) oder Krankenkassen. Bis dahin werden die Kosten von den Betroffenen privat geleistet.
- (4) Der Verein erstellt einen Ärzte- und einen Betroffenenleitfaden und stellt diese dann, wenn sie abgeschlossen und freigegeben sind, kostenlos auf der Website zur Verfügung.
- (5) NINV ist aber auch Anlaufstelle für rat- und hilfesuchende Eltern und Klienten, die sich für das Thema Neurodermitis interessieren und/oder selbst betroffen sind bzw.

waren. Hier erhalten sie ausführliches Informationsmaterial zum Thema. Auf Wunsch können sie auch an der Weiterentwicklung des Konzepts aktiv mitwirken.

- (6) Fachlich interessierte Professionelle können auch Mitglied werden und von den Materialien profitieren.
- (7) Das Netzwerk beteiligt sich an der Öffentlichkeitarbeit durch Beiträge in den sozialen Medien, in der Presse, im Rundfunk und mit den Fernsehanstalten. Dabei achten alle Beteiligten auf Sachlichkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, Prävention und Therapiemöglichkeiten der atopischen Erkrankungen zu erweitern, wobei der Verein selbst keine medizinischen Leistungen anbietet oder erbringt. Der Verein ist zudem selbstlos tätig; er verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern fördert durch die in § 2 genannten Tätigkeiten Wissenschaft und Forschung sowie das öffentliche Gesundheitswesen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen oder Abfindungen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sein
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) juristische Personen und Personenvereinigungen
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Dieser kann Anträge auf Mitgliedschaft jederzeit ohne Begründung ablehnen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung und der Rechtsweg sind ausgeschlossen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung wird dem Mitglied die Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitglieds.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinem Dritten übertragen werden. Das ausgetretene, ausgeschlossene oder verstorbene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des NINV außerordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines jeden Mitglieds ernannt werden. Zur Ernennung eines Ehrenmitglieds bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, kein Wahlrecht, sind nicht wählbar und von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Er darf Spenden nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften für Fördervereine einer Rücklage zuführen, die sicher und wirtschaftlich anzulegen ist.
- (3) Sofern dem Verein zweckgebundene Mittel zur Verfügung stehen, dürfen diese nur dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Gremium des „Netzwerk innovative Neurodermitis-Versorgung e.V.“ ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenz als auch in Form einer Online-Sitzung stattfinden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über den Verlauf sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildender Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein auch nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung des Schatzmeisters.

§ 10
Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgebenengültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Satzung insgesamt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist in diesem Fall durch den Beschluss der Mitgliederversammlung so abzuändern, dass sie der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine Regelungslücke in der Satzung.

§ 12
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.